

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde – Abwägung zur erneuten Offenlage**

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB – Erneute Offenlage**

**(Zeitraum: 06.11.2023-20.11.2023)**

<b>Nr.</b>	<b>Verfasser/in</b>	<b>Eingangsdatum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung der Verwaltung</b>
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

## Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 06.11.2023-20.11.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	09.11.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
2	Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))	20.11.2023	<i>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lansing, sehr geehrter Herr Riepe, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren. Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</i>	Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Blendgutachten erstellt, im Ergebnis werden Zugführer auf der Bahnstrecke Hamm–Minden durch potenzielle Reflexionen durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Zudem kann (als Ausnahme) die Zaunanlage im Süden des Plangebiets – entlang der Bahntrasse – mit einem blickreduzierenden Gewebe (Blendschutz) versehen

		<p><i>Wir weisen auf die bereits abgegebenen und beigefügten Stellungnahmen vom 26.10.2022 und 19.09.2023 an die Stadt Oelde hin. Zum damaligen Zeitpunkt wurden wir nicht im Verfahren der Stadt Ennigerloh beteiligt, möchten aber anmerken, dass die Inhalte dieser Stellungnahmen für das Gesamthafte Plangebiet gelten. Die damals benannten Auflagen, Hinweise und Bedingungen ergänzen wir (nach erneuter Rücksprache mit den Fachdiensten) wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>▪ Bezugnehmend zur Äußerung des Blendgutachtens kann aus technischer Sicht keine bekannte Gefahr ignoriert werden. Entsprechend wird Seitens der DB die Erstellung eines Blendschutzes gefordert.</i></li></ul> <p><i>Zudem weisen wir auf die sich angrenzend zu dem Plangebiet verlaufende 110-kV Bahnstromleitung 479 Abzw. Ölde – Abzw. Münster hin.</i></p> <p><i>Die Leitung verläuft oberirdisch; Lage und Verlauf sind somit deutlich zu erkennen. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen</i></p>	<p>werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p><i>seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken. Da dieses jedoch teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungsachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Baumaßnahmen weiterhin entsprechend zu beteiligen.</i></p> <p><i>Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen.</i></p> <p><i>Ihr Ansprechpartner hierfür ist: Herr Jan Schnellmann, DB Energie GmbH, E-Mail: <a href="mailto:Jan.Schnellmann@deutschebahn.com">Jan.Schnellmann@deutschebahn.com</a></i></p> <p><i>Zusätzlich bittet die DB Energie GmbH um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Leitungstrasse ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, gleichwohl ist dieser im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung der Planung sicherzustellen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert.</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</i></li> <li>▪ <i>Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</i></li> <li>▪ <i>Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.</i></li> <li>▪ <i>Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</i></li> <li>▪ <i>Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine</i></li> </ul>	<p>Auf der Ebene der Bauleitplanung werden die nachfolgend aufgeführten Punkte zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird diesbezüglich informiert.</p>
--	--	---	---

			<p><i>kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</i></li><li>▪ <i>Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</i></li><li>▪ <i>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</i></li><li>▪ <i>Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</i></li></ul> <p><i>Grundsätzlich gilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn</i></li></ul>	
--	--	--	--	--

			<p><i>ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</i></li></ul> <p><i>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelldresse zu erwerben:</i></p> <p><i>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721/938-5965, <a href="mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com">dzd-bestellservice@deutschebahn.com</a></i></p> <p><i>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln</i></li></ul>	
--	--	--	--	--

			<p><i>und Leitungen der DB Kommunikations-technik GmbH (DB KT) zu rechnen ist. Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung kann bei der DB AG, DB Immobilien über unser online-Portal <a href="https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:300">https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:300</a> beantragt werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Arbeiten unverzüglich einzustellen sind und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren ist, sofern bei Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden.</i></p> <p><i>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</i></p> <p><i>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p> <p><i>DB AG – DB Immobilien</i></p>	
--	--	--	--	--



Stellungnahme vom 19.09.2023 zur Information:

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als  
von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen,  
übersendet Ihnen hiermit folgende  
Gesamtstimmungnahme:*

*Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme  
vom 26.10.2022 zur frühzeitigen Beteiligung.  
Es bleibt bei den darin aufgeführten Auflagen  
und Hinweisen.*

*Zusätzlich weisen wir hiermit nochmals  
ausdrücklich darauf hin, dass zum Bahngelände  
hin jegliche Blendwirkung ausgeschlossen  
werden muss. Das Blendgutachten stellt  
eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Blendwirkung  
fest. Auch diese ist bereits von Anfang an  
zu vermeiden und muss durch entsprechende  
Abschirmungen dauerhaft verhindert werden.*

*Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*DB AG – DB Immobilien*

Abwägung aus der Offenlage:

Bei den aktuell marktüblichen hochwertigen PV Modulen, die auch hier zum Einsatz kommen sollen, sind Reflexionen aufgrund der Oberflächenbehandlung ausreichend reduziert, sodass die rechnerisch ermittelten Reflexionen in der Realität kaum eine relevante, sicherheitskritische Blendwirkung entwickeln werden.

Dennoch hat der Vorhabenträger eine weitere gutachterliche Stellungnahme beauftragt, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es einen 100 %-igen Ausschluss jeglicher Blendwirkung durch Reflexionen es in der Realität des Straßen- und Schienenverkehrs nicht geben kann. Insbesondere die Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen auf Objekten sind für Zug- und Fahrzeugführer bekannte und handhabbare Konstellationen. PV Anlagen sind nicht pauschal eine (abstrakte) Gefahrenquelle und eine Blendwirkung als Resultat von Reflexionen ist - unabhängig von rechnerisch ermittelten Ergebnissen - immer ein subjektives Erleben.

				<p>Nach Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander wird die Festsetzung zu Einfriedungen dahingehend ergänzt, dass die Zaunanlage im Süden des Plangebiets – entlang der Bahntrasse – als Ausnahme mit einem blickreduzierenden Gewebe versehen werden kann. Hierdurch soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs Rechnung getragen werden. Details sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.</p>
			<p><u>Stellungnahme vom 26.10.2022 zur Information:</u></p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</i></p> <p><i>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</i></li> </ul>	<p><u>Abwägung aus der Frühzeitigen Beteiligung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der</p>

		<p><i>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Die Erschließung des Plangebietes muss von der L792 nördlich der Bahnstrecke aus und nicht über den Privatweg westlich der Fläche und über unser Brückenbauwerk in Bahn-km 150,973 erfolgen.</i></li> <li><i>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></i></li> <li><i>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</i></li> </ul>	<p>Planung. Eine Beeinträchtigung eines Bahnüberganges erfolgt nicht.</p> <p>Die Erschließung wird im Durchführungsvertrag zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 154 geregelt. Die Erschließung erfolgt von Norden über die L792.</p> <p>Eine Kreuzung der Bahnstrecke ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Information wird an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergegeben.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</i></li> </ul> <p><i>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Stau- beinwirkungen durch den Eisenbahn- betrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch In- standhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleif- rückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</i></p> <p><i>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigun- gen der Leistungsfähigkeit der Anlage</i></p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der Planung.</p> <p>Die Forderungsfreistellung wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahmen an.</p>
--	--	--	--

		<p><i>(Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurück-zuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</i></li> <li>• <i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.</i></li> </ul> <p><i>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p>Eine entsprechende Vereinbarung ist nicht bekannt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Planverfahren erfolgt. Zwecks Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine Weiterleitung an den Vorhabenträger.</p>
--	--	--	--

			<p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p> <p><i>Deutsche Bahn AG</i></p>	
3	Kreis Warendorf, Der Landrat	20.11.2023	<p><i>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen:</i></p> <p><b><i>Untere Naturschutzbehörde:</i></b></p> <p><i>Gegen die vorliegende Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregung:</i></p> <p><i>1. Textliche Festsetzung E 1.1: Die Verwendung von Stacheldraht im Kronenbereich der Einzäunung ist auszuschließen. Eine entsprechende Festsetzung ist nachträglich zum Beteiligungsschritt gem. § 4.2 BauGB entfallen. Stacheldraht stellt eine Gefährdung für Vögel dar und ist durch Belassen der bisherigen Formulierung weiterhin auszuschließen. In einer benachbarten Kommune wurde z.B. ein Uhu als Anflugopfer an einem Stacheldrahtzaun festgestellt</i></p>	<p>Nach Aussage des Vorhabenträgers ist ein oberer Abschluss der Zaunanlage mit Stacheldraht aus versicherungstechnischen Gründen (Schutz vor Diebstahl, Vandalismus etc.) erforderlich. In Abwägung der einzelnen Belange gegen- und untereinander hält die Stadt an der bestehenden Festsetzung fest, nach der Stacheldraht als oberer Abschluss der Zaunanlage zulässig ist.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zurückgewiesen.</p>
4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	09.11.2023	<i>Keine Bedenken</i>	entfällt
5	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-

6	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
7	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	15.11.2023	<i>Die LWK verweist auf ihre bisherige Stellungnahme vom 29.09.2022.</i>	
			<p><u>Stellungnahme vom 29.09.2022 zur Information:</u></p> <p><i>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</i></p> <p><i>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i></p> <p><i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutsch-</i></p>	<p><u>Abwägung aus der Frühzeitigen Beteiligung:</u></p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der</p>

*land in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.*

*Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.*

*Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m<sup>2</sup> restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven,*

öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.



			<p><i>die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i></p> <p><i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i></p>	
9	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung	-	-	-